



REAL IMMOBILIEN

2721 Bad Fischau-Brunn | Wohnung | Objektnummer: 136003110

Mietwohnung 3 Zimmer in Bad Fischau-Brunn



Ihre Ansprechpartnerin

Renate Steinberger

0225270700

+43 676 6086484

steinberger.r@aon.at

REAL IMMOBILIEN TREUHAND KG
Schlossgasse 1b, 2542 Kottlingbrunn

T +43 2252 / 70 700 - 0 (Fax: DW 77)
E office@real-immobilien.at

www.real-immobilien.at



SAA – Ein Unternehmen der Sigmund-Akhavan-Firmengruppe



REAL IMMOBILIEN

Mietwohnung 3 Zimmer in Bad Fischau-Brunn



Lage

Die Wohnung befindet sich in 2721 Bad Fischau-Brunn, Niederösterreich, in bester Lage. Kindergarten, Supermarkt, Polizei und Bushaltestelle sind bequem zu Fuß erreichbar. Der Bahnhof ist ebenfalls in unmittelbarer Nähe, was ideale öffentliche Verkehrsanbindung garantiert. Perfekt für Familien und Pendler, die Wert auf eine zentrale und dennoch ruhige Umgebung legen.

Beschreibung

Willkommen in Ihrem neuen Zuhause in Bad Fischau-Brunn, Niederösterreich! Diese charmante 3-Zimmer-Wohnung mit einer großzügigen Wohnfläche von 80,7 m² bietet Ihnen nicht nur Raum zum Wohlfühlen, sondern auch eine gepflegte Atmosphäre, die sofort begeistert.

Die Wohnung besticht durch ihre helle und freundliche Gestaltung, die viel Platz für Ihre individuellen Wohnträume lässt. Hier finden Sie genug Raum für gemütliche Abende, entspannte Stunden mit der Familie oder produktives Arbeiten von zu Hause aus. Besonders hervorzuheben ist der großzügige Gemeinschaftsgarten – ein echtes Highlight, ein gemütlicher Platz zum Entspannen.

Die Lage der Wohnung überzeugt durch eine ausgezeichnete Verkehrsanbindung. Sowohl Busstationen als auch der Bahnhof sind bequem zu erreichen, sodass Sie Ihre täglichen Wege stressfrei und umweltfreundlich gestalten können. Das macht die Wohnung besonders attraktiv für Pendler und alle, die Wert auf Mobilität legen.

Für Familien mit Kindern ist die Nähe zum Kindergarten ein großer Vorteil. Sie können sicher sein, dass Ihre Kleinen in unmittelbarer Nähe gut betreut sind und schnell neue Freundschaften schließen können. Auch der nahegelegene Supermarkt sorgt für einen unkomplizierten Einkauf – frische Lebensmittel und alltägliche Bedürfnisse sind schnell gedeckt, ohne weite Wege zurücklegen zu müssen.

Mit einer monatlichen Miete von 878,83 € bietet diese Wohnung ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis in einer beliebten und lebenswerten Region Niederösterreichs. Die gepflegte Ausstattung und die durchdachte Raumaufteilung machen diese Immobilie zu einem echten Wohlfühlort.

Aufgrund der Nachweispflicht gegenüber dem Eigentümer ersuchen wir um Verständnis, dass nur





REAL IMMOBILIEN

Anfragen mit der Angabe der vollständigen Anschrift und Telefonnummer bearbeitet werden können.

Wir weisen auf Ihre 14-tägige Rücktrittsfrist (gemäß § 11 FAGG) hin. Um Ihre Rechte zu wahren, können nur Anfragen mit vollständigen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Email) beantwortet werden. Vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist werden wir gerne für Sie tätig, wenn Sie gesetzeskonform (FAGG) uns ausdrücklich (am einfachsten per E-Mail) dazu auffordern.

Zögern Sie nicht und sichern Sie sich diese attraktive Wohnung in Bad Fischau-Brunn – Ihr neues Zuhause erwartet Sie! Kontaktieren Sie uns noch heute für weitere Informationen oder einen Besichtigungstermin. Erleben Sie selbst, wie schön Wohnen sein kann!

Bitte beachten Sie: Termine muss ich mit den derzeitigen Mietern absprechen! Sie erreichen micvh unter 0676 6086484.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.





REAL IMMOBILIEN

Eckdaten

Wohnfläche: ca. 80,7 m²
Nutzfläche: ca. 80,7 m²

Zimmer: 3
Bäder: 1
WCs: 1
Abstellräume: 1
Gärten: 1
Keller: 1
Stellplätze: 1

Nutzungsart: Wohnen
Beziehbar: September
Mietdauer: 5 Jahre
Kündigungsverzicht: 1 Jahr
Heizung: Etagenheizung

Lagebewertung: gut
Lärmpegel: geringe Beeinträchtigung
Bauart: Neubau
Zustand: gepflegt

Energieausweis:
HWB:  126,86 kWh/m²a

Ausstattung

Befuerung: Gas
Fernsehen: Kabel / Satelliten-TV
WCs: Toilette

Küche: Einbauküche
Extras: Abstellraum, Gartennutzung

Preisinformationen

Gesamtmieta: 878,83 €
Miete pro m² (exkl. USt.): 7,50 €
Betriebskosten pro m² (exkl. USt.): 2,40 €

Kaution: 3 Bruttomonatsmieten
Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Miete: 605,25 €
Betriebskosten: 193,68 €
Umsatzsteuer: 79,90 €

Monatliche Gesamtbelastung: 878,83 €





REAL IMMOBILIEN

Weitere Fotos

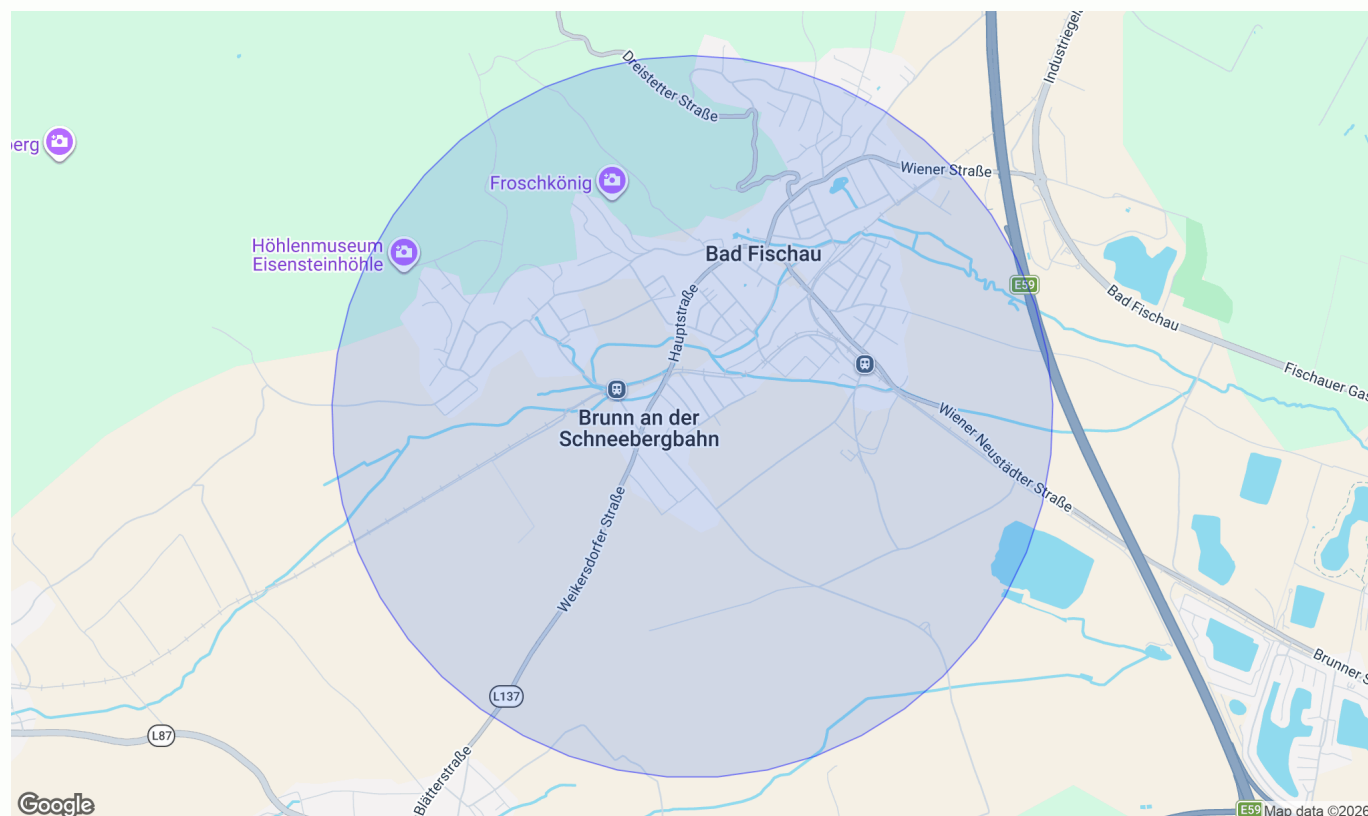




REAL IMMOBILIEN

Lage

2721 Bad Fischau-Brunn



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	4.000 m
Apotheke	4.500 m
Klinik	6.000 m
Krankenhaus	7.000 m

Nahversorgung

Supermarkt	500 m
Bäckerei	1.500 m
Einkaufszentrum	4.500 m

Verkehr

Bus	500 m
Autobahnanschluss	2.500 m
Bahnhof	500 m
Flughafen	5.000 m

Kinder & Schulen

Schule	2.500 m
Kindergarten	1.000 m
Höhere Schule	6.500 m
Universität	7.000 m

Sonstige

Bank	1.500 m
Geldautomat	1.500 m
Post	1.500 m
Polizei	1.000 m

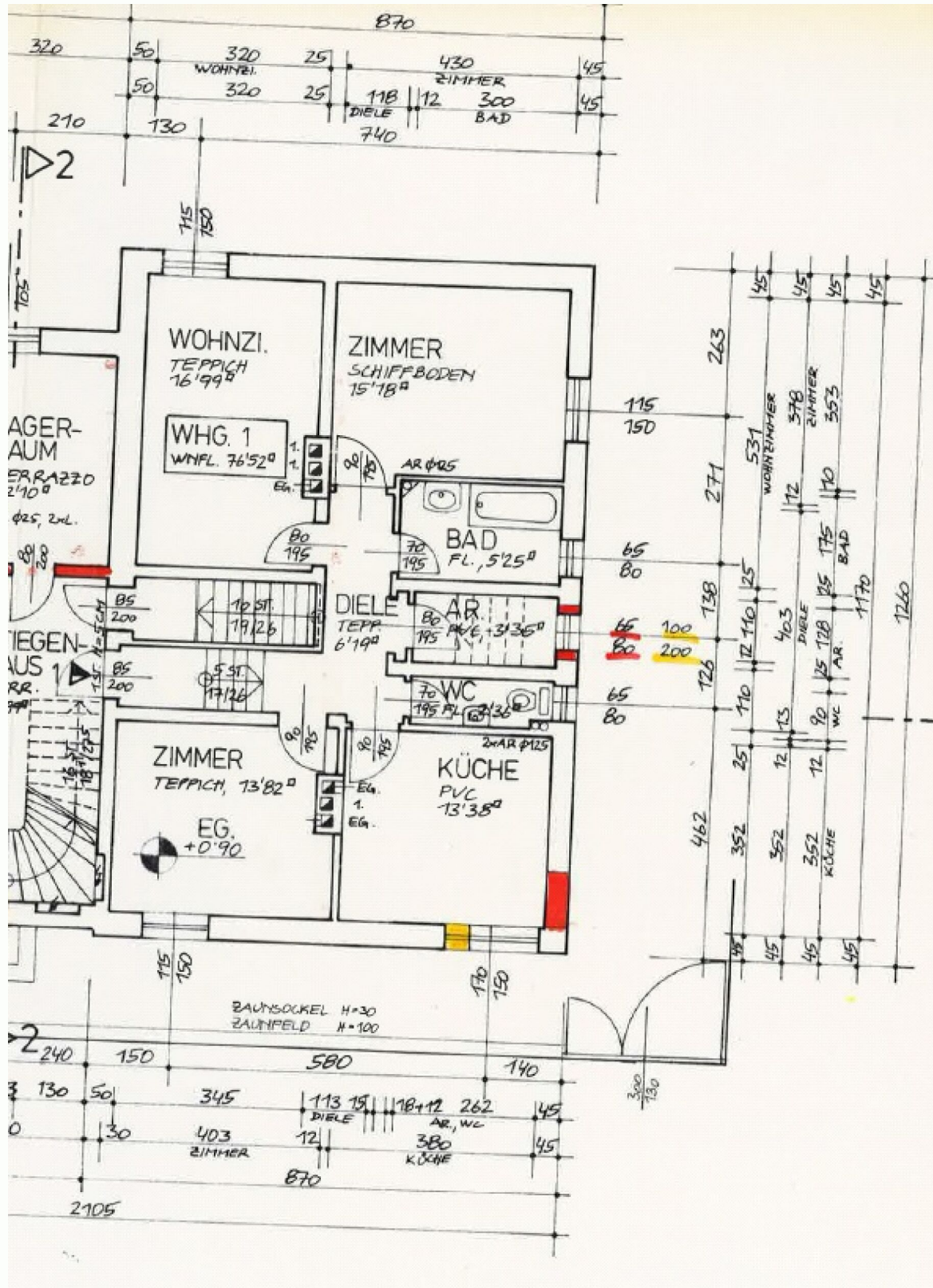
Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap





REAL IMMOBILIEN

Plan



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.oivi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
 1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).